

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen 'Förderverein evangelischer Jugendarbeit Kornwestheim e.V.'
- 2) Sein Sitz ist in Kornwestheim.
- 3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim. Deshalb ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde und ihren Organen dem Verein stets Verpflichtung. Der Verein kann gegebenenfalls zur Erfüllung dieser Aufgaben Personal anstellen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Zwecke werden sowohl mittelbar als auch unmittelbar verwirklicht.

Mittelbar wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse) und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für unmittelbare und ausschließliche Zwecke der Jugendhilfe.

Unmittelbar wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Anstellung eines Mitarbeiters im Bereich der Jugendhilfe, der im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand kann, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, dem Beitritt widersprechen. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, der dem Datum der Beitrittserklärung folgt.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf den Schluss des Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand erfolgen;
- c) durch Ausschluss. Dieser kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.

§ 4

Beiträge und Gebühren

- 1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dieser wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Verein ist berechtigt, jederzeit Geld- oder Sachspenden, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind, entgegen zu nehmen und hierfür eine Quittung bzw. Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

§ 5

Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§7).
 - b) die Mitgliederversammlung (§6);

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal, i.d.R. im 1. Halbjahr, durch Veröffentlichung im Gemeindebrief einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Beratungspunkte. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 10 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die Durchführung gelten dieselben Formvorschriften.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder, falls es beantragt wird, durch geheime Abstimmung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des/der Schatzmeister/in und der Rechnungsprüfung;
 - c) Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeister/in;
 - d) Entscheidung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins.

Satzung „Förderverein evangelischer Jugendarbeit Kornwestheim e.V.“

- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- 4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern: dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzern und dem/der Schatzmeister/in.
- 3) Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die Pfarrer/in für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim ist Kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Die Evangelische Kirchengemeinde entsendet ein weiteres Mitglied in den Vorstand, ebenso der CVJM Kornwestheim, jeweils für die Dauer von vier Jahren. Sie müssen einer Kirche der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ angehören.
- 4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in, wobei entweder der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim ist. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 5) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben der Personalverwaltung soll nach Möglichkeit mittels Geschäftsbesorgungsvertrag an die Evangelische Kirchenpflege übertragen werden. Aus der Mitte des Vorstands soll ein/e Schatzmeister/in gewählt werden. Die Aufgaben der Finanzverwaltung können ebenfalls auf die Evangelische Kirchenpflege übertragen werden.
- 6) Der Vorstand wird bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen. Er muss auch dann zusammentreten, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8) Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 9) Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

- 10) Dem Vorstand obliegen in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsvertrag auch an Dritte übertragen.
- 11) Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen auf der Grundlage der KAO (Kirchlichen Anstellungsordnung) an. Der Vorstand führt die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht wird auf den Jugendpfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim übertragen.

§ 8

Kassenprüfung.

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9

Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden und bedürfen, soweit dadurch Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung berührt werden, der vorherigen Genehmigung des Finanzamtes.

§ 10

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, darf nur diesen Beratungspunkt behandeln.
- 2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim zu.
- 3) Die Kirche hat das ihr zufallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Kornwestheim, den 22.02.2008

gez. Jörg Lindenberger	Gabriele Mateja
Reiner Anhorn	Sabine Volk
Lars Empacher	Ulrich Theophil
	Christa Bartsch